

Stellungnahme des KOBV Österreich zur geplanten Steuerreform

Der KOBV Österreich vertritt mehr als 50.000 Menschen mit Behinderungen in Österreich. Menschen mit Behinderungen verfügen vielfach nur über ein niedriges Einkommen und sind darüber hinaus durch ihre behinderungsbedingten Ausgaben stark belastet. Es ist uns daher ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass es dringend erforderlich ist, im Zuge der geplanten Steuerreform Verbesserungen im Steuerrecht zur Entlastung von Menschen mit Behinderungen vorzusehen.

Zum vorgesehenen Klimabonus:

Menschen mit Mobilitätsbehinderungen sind zur Wahrung ihrer Mobilität auf die Benützung ihres Autos angewiesen und haben keine Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. Eine Verhaltensänderung ist diesem Personenkreis somit nicht möglich. Menschen mit einem Behindertenpass mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder dem Gehbehindertenausweis gem. § 29 b StVO sollten daher unabhängig von der Verkehrsinfrastruktur an ihrem Wohnort den höchsten Klimabonus von € 200,-- erhalten.

Wir schließen uns diesbezüglich der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates vom 11. Oktober 21 vollinhaltlich an.

Zur geplanten Erhöhung des Familienbonus:

Die geplante Erhöhung des Familienbonus um € 500,-- wird grundsätzlich begrüßt. Nach der geltenden Rechtslage kann jedoch der Familienbonus von derzeit jährlich € 1.500,-- nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes geltend gemacht werden. Für volljährige Menschen mit Behinderungen, die dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, steht zwar die Familienbeihilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu, der Familienbonus sinkt jedoch auf € 500,16 ab. Für volljährige Erwachsene mit Behinderungen mit einem Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe sollte der Familienbonus in voller Höhe auch über das 18. Lebensjahr hinaus weiter zustehen.

Erhöhung der Einkommensgrenze für das Partnereinkommen

Steuerpflichtige können behinderungsbedingte Mehraufwendungen des (Ehe)Partners als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt geltend machen, wenn die Einkünfte des (Ehe)partners höchstens € 6.000,-- betragen. Diese Einkommensgrenze ist seit Jahrzehnten unverändert und sollte dringend angehoben werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein einkommensteuerepflichtiges Einkommen erst ab einem jährlichen Einkommen von € 12.000,-- vorliegt und wäre daher eine Anhebung der Einkommensgrenze auf € 12.000,-- jedenfalls sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen, die keiner Steuerpflicht unterliegen

Menschen mit Behinderungen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, sind von der Geltendmachung behinderungsbedingter Ausgaben im Steuerrecht ausgeschlossen. Im Interesse der Armutsbekämpfung ist es erforderlich, als Ausgleich für den behinderungsbedingten Mehraufwand entsprechende Direktzahlungen an Menschen mit Behinderungen vorzusehen.

Erhöhung der pauschalen Freibeträge zur Abgeltung der Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung

Im Rahmen der Steuerreform 2020 wurden die pauschalen jährlichen Lohnsteuerfreibeträge wegen Behinderung nach mehr als drei Jahrzehnten endlich und maßgeblich erhöht, eine entsprechende Erhöhung der monatlichen pauschalen Freibeträge zur Abgeltung der Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung ist jedoch nach wie vor ausständig und sollte diese im Rahmen der geplanten Steuerreform nunmehr umgesetzt werden.

Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich

Präsident: Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin: Dr.in Regina Baumgartl

1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel.: 01/406 15 86 42
Fax: 01/406 15 86 54
e-mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 13.10.2021